

LIBERALE SENIOREN INITIATIVE
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.
IM BUNDESVERBAND LIBERALE SENIOREN

LSI

Satzung

Auflage März 2012

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die LIBERALE SENIOREN INITIATIVE BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. ist ein Zusammenschluss liberal gesinnter Bürger, die an Belangen auf dem Gebiet der Seniorenpolitik interessiert bzw. auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind. Sie führt die Kurzbezeichnung „LSI“.
- (2) Sitz der LSI ist Stuttgart.
Der Verein ist eingetragen bei dem Amtsgericht Stuttgart unter der Register-Nummer VR 5063.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die LSI hat die Aufgabe, den Gedanken- und Erfahrungsaustausch interessierter älterer liberaler Bürger zu intensivieren, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Zeit für die ehrenamtliche Tätigkeit in Politik und Gesellschaft einzusetzen.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) die Erarbeitung und Verbreitung liberalen Gedankenguts;
 - b) die Heranbildung von Bürgern für ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen Beratung, Hilfen zur Lebensbewältigung älterer Menschen, Abbau von altersspezifischen Diskriminierungen in Politik, Gesellschaft und Arbeitswelt;
 - c) die Zusammenarbeit seiner Mitglieder auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene;
 - d) die Verbreitung altersspezifischer Programme und Grundsätze der Liberalen in Wort und Schrift;
 - e) Bildungsveranstaltungen und Seminare zur Vorbereitung auf einen sinnerfüllten Ruhestand und zur ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der LSI kann jede natürliche Person werden, die
 1. ihren Wohnsitz in einem Staat der europäischen Union hat,
 2. geschäftsfähig und im Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts ist,
 3. nicht Mitglied ist
 - a) in einer mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Fraktion oder
 - b) in einer anderen parteinahen Seniorenvereinigung oder
 - c) in einer Organisation, deren Zwecke und Ziele mit den Grundsätzen und Bestrebungen der Liberalen Senioren in einem unvereinbaren Widerspruch stehen.
- (2) Juristische Personen, die liberale Grundsätze vertreten, können korporativ Mitglied werden.
- (3) Bürger mit Wohnsitz in Baden-Württemberg können auf Antrag an den Vereinsvorstand durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben.

- (4) Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Sie ist unanfechtbar.
- (5) Der Aufnahmebeschluss begründet die Mitgliedschaft im Bundesverband Liberale Senioren.
- (6) Nach dem Aufnahmebeschluss wird die Mitgliedschaft organisatorisch im Verein LIBERALE SENIOREN INITIATIVE BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. geführt. Jedes Mitglied kann jederzeit verlangen, dass seine Mitgliedschaft bei einem anderen Landesverband Liberale Senioren oder bei der Bundesgruppe geführt wird. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (7) Bei ordnungsgemäß mitgeteiltem Wohnsitzwechsel wird die Führung der Mitgliedschaft vom bisher zuständigen Vorstand umgemeldet.
- (8) Als Mitglied wird auch erfasst, wer ohne Wohnsitz in Baden-Württemberg die Führung seiner Mitgliedschaft im Verein LIBERALE SENIOREN INITIATIVE BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. wünscht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod;
 2. durch Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts;
 3. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, bei dem die Mitgliedschaft geführt wird;
 4. wenn die in § 3 Absatz I, Nummer 2 und Nummer 3 beschriebenen Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen und dies durch Vorstandsbeschluss festgestellt wird;
 5. durch Ausschluss.
Zu den Ausschlussgründen gehört die unterlassene Beitragszahlung in zwei aufeinander folgenden Jahren.
- (2) Der Vorstand kann beim Bundesvorstand des Bundesverbandes Liberale Senioren den Ausschluss eines bei ihm geführten Mitglieds verlangen. Der Antrag ist zu begründen. Das Verfahren bestimmt sich gemäß § 8, Ziffer 4 der Satzung des Bundesverbandes.

§ 5 Organe

Die Organe der LSI sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der LSI. Ferner überwacht sie den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich zwischen dem 01. Februar und dem 30. April durch schriftliche Einladung an alle im Verein geführten Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungsbeginns einberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins erschienen sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, eingeladen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Tagesordnung hat jährlich vorzusehen:
1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Aussprache,
 3. Finanzbericht des Schatzmeisters, Aussprache,
 4. Beratung von Anträgen und Beschlussfassungen,
 5. Verschiedenes.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung zusätzlich vorzusehen:

1. Die Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren,
2. die Beschlussfassung über eine Entlastung des scheidenden Vorstandes,
3. den Bericht der Rechnungsprüfer und
4. die Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren,
5. die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes Liberale Senioren für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Versammlung erweitert werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.
- (7) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender, leitet die Mitgliederversammlung.
- (8) Mit Rederecht nimmt teil, je ein Vertreter der Landesvorstände der FDP, der Jungen Liberalen, der Liberalen Frauen, der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker und der FDP Landtagsfraktion. Der Vorstand kann weitere Gäste mit Rederecht einladen.
- (9) Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes Mitglied. Anträge müssen bis zum fünften Tag vor Tagungsbeginn beim Vorstand eingereicht worden sein. Die Anträge werden am Tagungsort vor Tagungsbeginn verteilt.
- (10) Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, die Behandlung der Anträge und Berechnung der Fristen gelten die entsprechenden Bestimmungen der GO zur Satzung des FDP-Landesverbandes Baden-Württemberg.
- (11) Jedes Mitglied darf nur seine eigene Stimme ausüben. Das Stimmrecht darf nicht übertragen werden. Mitglieder, die mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung rückständig sind, können ihr Stimmrecht nicht ausüben.
- (12) Über den Ablauf und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (13) Aus besonderem Anlass kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der besondere Anlass ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (14) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder aus besonderem Anlass schriftlich mit Begründung beantragt wird. § 6 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. Beisitzer, deren Zahl bis höchstens 7 nach Vorschlag der Vorstandsmitglieder Nummer 1. bis 4. von der Mitgliederversammlung vor jeder Vorstandswahl neu beschlossen wird.
- (2) Neben den, gemäß § 6 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:
 - a) ein vom Landesvorstand der FDP benanntes Mitglied,
 - b) ein Vertreter der FDP-DVP Landtagsfraktion.Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte unter der Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den drei Stellvertretern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Besetzung des Amtes durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

Scheidet der Schatzmeister aus, muss ein anderes Vorstandsmitglied dessen Amtsgeschäfte sofort kommissarisch bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung übernehmen.

Abgesehen von dieser vorübergehenden Notmaßnahme ist die Wahrnehmung von mehreren Vorstandspositionen durch eine Person unzulässig.
- (5) Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand wird vierteljährlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Zusätzliche Sitzungen können nach Ermessen des Vorsitzenden angesetzt oder müssen von diesem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn der Zeitpunkt der Neuwahl die Amtsdauer abkürzt oder geringfügig überschreitet.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitgliedern und beauftragten Mitgliedern, die für rechtsgeschäftliche Handlungen in Wahrnehmung von Vereinsangelegenheit persönlich haften, fallweise vertraglich Ersatz aus dem Vereinsvermögen zuzubilligen.

§ 8 Vereinsämter

- (1) Die aus einer Wahl hervorgegangenen Ämter, Funktionen und Mandate, werden ehrenamtlich ausgeübt. Jegliche Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

- (2) Ohne Rücksicht auf die sprachliche Bezeichnung stehen alle, in dieser Satzung aufgeführten Ämter, Funktionen und Mandate Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Die Bezeichnungen sind jeweils in weiblicher und männlicher Version zu verstehen.
- (3) Vorstandsmitglieder haben gegen den Verein Anspruch auf Erstattung der in Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Kosten und Ausgaben. Höhe und Umfang richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der FDP-Bundessatzung und der dazu ergangenen Richtlinien.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienten ehemaligen Vorsitzenden, den Ehrenvorsitz der LIBERALE SENIOREN INITIATIVE BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. und verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die Verleihung der Ehrung entbindet die Geehrten nicht von der Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten.
- (3) Ehrenvorsitzende sind berechtigt, beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 10 Satzungsvorrang

- (1) Die Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes Liberale Senioren gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 11 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Eine zum Zweck der Vereinsauflösung einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Verein geführten Mitglieder erschienen ist.
Ist die Versammlung bei ihrer Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist erneut eine Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Im Falle einer Auflösung muss über die Verwendung des Verbandsvermögens im Auflösungsbeschluss entschieden werden.

§ 12 Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes Liberale Senioren ist zugleich die Finanz- und Beitragsordnung der LIBERALE SENIOREN INITIATIVE BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.. Die Ordnung ist Bestandteil dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung der LIBERALE SENIOREN INITIATIVE BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. beschlossen hat, den Mindestbeitrag auf EURO 25,00 jährlich festzulegen und dass davon EURO 6,00 an den Bundesverband abzuführen sind.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen der Satzung treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.